

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 33 vom 20.12.2017

- 1./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Kraftloserklärung
- 2./ Bekanntmachung der Satzung vom 14.12.2017 über die Verringerung der Anzahl der gesetzlichen Vertreter im Rat der Stadt Haan
- 3./ Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Haan vom 15.12.2017
- 4./ Bekanntmachung der Satzung vom 13.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Haan bei Einsätzen der Feuerwehr vom 14.12.2016
- 5./ Bekanntmachung der Satzung vom 13.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsvorschau in der Stadt Haan vom 14.12.2017
- 6./ Bekanntmachung der 4. Satzung vom 19.12.2017 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haan vom 11.10.2002
- 7./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren vom 13.12.2017
- 8./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 45. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13.12.2017
- 9./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 4. Änderung der Gebührensatzung für den städt. Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.12.2017
- 10./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße (Friedhofsatzung) vom 13.12.2017
- 11./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Abwassergebührensatzung) vom 13.12.2017
- 12./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2017
- 13./ Bekanntmachung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Haan im Bereich „Haan Windhövel – Neuer Markt“ gemäß § 25 (1) Satz. 1 Nr. 2 BauGB



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, ☎ 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan

Kraftloserklärung

Sparkassenbuch Nr. (n): 3091278543 und 3095014787 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan, wird/werden für kraftlos erklärt

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

Haan, den 15.12.2017

2./

**Satzung vom 14.12.2017
über die Verringerung der Anzahl der gesetzlichen Vertreter im Rat der Stadt Haan**

Aufgrund der §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023) und 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454 /SGV 1112) in ihren z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anzahl der gesetzlichen Vertreter im Rat der Stadt Haan wird aus Anlass der Kommunalwahl 2020 um 10 Vertreter – davon die Hälfte in den Wahlbezirken – auf 34 Vertreter verringert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2017



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

3./

Hundesteuersatzung der Stadt Haan

vom 15.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW. 610) in ihren zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2017 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen :

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zuge- laufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Haan gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer seinen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a. ein Hund gehalten wird | 120,-- € , |
| b. zwei Hunde gehalten werden | 144,-- € je Hund, |
| c. drei oder mehr Hunde gehalten werden | 168,-- € je Hund. |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt;

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

- (1) Hunden bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Haan aufhalten, wenn sie die Tiere bei ihrer Ankunft besitzen und nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Hunden, die für den Schutz und die Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unbedingt notwendig sind und ausschließlich dazu dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Hunden, die der Halter nachweislich aus einem Tierheim der Städte Hilden, Solingen oder Velbert aufgenommen hat. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

Für Personen, die

- Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII),
- Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten,

sowie diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1, Buchst. a-c, gesenkt. Diese Ermäßigung gilt nur für den ersten Hund, der bis 31.12.2016 in Haan angemeldet ist und nicht für gefährliche Hunde.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbegünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung kann auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die zu entrichtende Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zur Erteilung eines neuen Steuerbescheides.
- (2) Die Steuer ist in einer Summe am 01.07. eines jeden Jahres zu zahlen. Bei Beginn der Steuerpflicht in der 2. Jahreshälfte wird die Steuer erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Sie kann auch für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer jeweils am 01.07. eines Jahres weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse, des Geschlechts und des Alters beim Steueramt der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, beim Steueramt der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Ist der Hund nach Zuzug aus einer anderen Gemeinde dort noch nicht abgemeldet, ist bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Steuer im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S.228), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (1) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- (2) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe von Hunderasse, Geschlecht und Alter anmeldet,
- (3) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- (4) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
- (5) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- (6) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11

Inkrafttreten

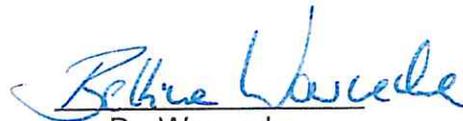
Diese Hundesteuersatzung tritt am 15.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Haan vom 25.04.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 15.12.2017


Dr. Warnecke
(Bürgermeisterin)

4./

**S a t z u n g vom 13.12.2017
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Haan bei Einsätzen der Feuerwehr vom 14.12.2016**

Der Rat der Stadt Haan hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NW S. 885) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr erhält folgende Fassung:

Fahrzeuge	je Stunde
Einsatzleitwagen I	15,60
Gerätewagen Gefahrgut	93,30
Gerätewagen Logistik	27,00
Hilfeleistungslöschfahrzeug	175,60
Kleineinsatzfahrzeug	118,90
Kommandowagen	12,20
Abrollbehälter GWG	0,60
Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	14,50
Löschgruppenfahrzeug LF 20	124,30
Mannschaftstransportfahrzeug	20,80
Rüstwagen	62,80
Teleskopmast	167,50
Wechseladerfahrzeug	159,20
Einsatzleitwagen I	15,60

Personal	je Stunde
mittlerer Dienst BF	48,20
gehobener Dienst BF	51,90
höherer Dienst BF	83,30
Freiwillige Feuerwehr	37,90

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.12.2017



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

5./

**S a t z u n g v o m 13.12.2017
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan vom 14.12.2016**

Aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015, der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in ihren z. Zt geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan vom 14.12.2016 erhält folgende Fassung:

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der StadtHaan vom 14.12.2016 gelten folgende Regelsätze:

- 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

je angefangene Viertelstunde pauschal	13,00 €
zzgl. Fahrtkosten je Objektbesichtigung, pauschal	3,50 €

- 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene Viertelstunde pauschal	13,00 €
---------------------------------------	---------

- 3. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**
 - 3.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
je angefangene Viertelstunde 20,80 €
 - 3.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Viertelstunde 20,80 €
 - 3.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Viertelstunde 20,80 €
 - 3.4 Fahrtkosten je Objektbesichtigung , pauschal 3,50 €

- 4. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1 und 3.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.12.2017



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

6./

**4. Satzung
vom 19.12.2017
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Haan vom 11.10.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGVNRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in ihren z. Zt geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haan beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haan vom 11.10.2002 wird wie folgt geändert:

1./ Tarifnummer 15

Austausch, Abholung oder Lieferung von Bio-, Papier- oder Restmülltonnen je Anfahrtsstelle	15,00
(Keine Gebühr wird erhoben für Ersatz von beschädigten Abfallbehältern, auch wenn gleichzeitig ein Tausch des defekten Behälters in eine andere Größe durchgeführt wird)	

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 19.12.2017


Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

7./

**Satzung der Stadt Haan
über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren
vom 13.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), sowie der §§ 1 und 4 der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 19.11.1976 (Abl. Kreis ME S. 310) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Jahresgebühren für die Abfallentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

<u>Behältergröße</u>	<u>Rhythmus</u>	<u>Gebühr</u>
40 l - Behälter	14-tägl.	72,24 €
40 l - Behälter (EK)	14-tägl.	64,32 €
60 l - Behälter	14-tägl.	98,40 €
60 l - Behälter (EK)	14-tägl.	88,20 €
80 l - Behälter	14-tägl.	124,68 €
80 l - Behälter (EK)	14-tägl.	109,32 €
120 l - Behälter	14-tägl.	177,00 €
120 l - Behälter (EK)	14-tägl.	156,60 €
240 l - Behälter	14-tägl.	334,08 €
240 l - Behälter (EK)	14-tägl.	293,16 €
770 l - Behälter	wöchentl.	2.035,92 €
770 l - Behälter	14-tägl.	1.027,92 €
1.100 l - Behälter	wöchentl.	2.899,92 €
1.100 l - Behälter	14-tägl.	1.459,92 €
2.500 l - Behälter	wöchentl.	6.565,44 €
2.500 l - Behälter	14-tägl.	3.292,68 €
5.000 l - Behälter	wöchentl.	13.110,96 €
5.000 l - Behälter	14-tägl.	6.565,44 €
10.000 l - Behälter	wöchentl.	26.202,00 €
10.000 l - Behälter	14-tägl.	13.110,96 €
70 l - Säcke		3,90 €
Sperrmüllkarte		10,00 €

Bei Nichtinanspruchnahme der Bio-Abfallbehälter wegen Eigenkompostierung der biologischen Abfälle auf dem Privatgrundstück werden die mit „EK“ gekennzeichneten Gebühren erhoben.

Bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Bio-Abfallbehältern, die über das Restmüllvolumen hinausgehen, sind je 120 l an Gebühren 48,00 € zu zahlen.

§ 2

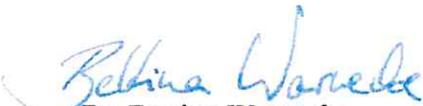
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.12.2017


Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

8./

**Satzung der Stadt Haan
über die 45. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 13.12.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NRW 610) in ihren zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2017 die nachstehende Satzung zur 45. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.11.1978 in der Fassung der 44. Änderungssatzung vom 14.12.2016 beschlossen:

§ 1

In § 7 der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung wird Absatz 2 Satz 1 entfernt und als Absatz 1 Satz 3 eingefügt.

§ 2

In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Stadtdirektor“ durch „die Bürgermeisterin“ ersetzt.

§ 3

Die in § 5 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren werden wie folgt neu festgesetzt:

a) Anliegerstraßen	1,79 € / m Frontlänge
b) Haupterschließungsstraßen	1,62 € / m Frontlänge
c) Hauptverkehrsstraßen	1,35 € / m Frontlänge

§ 4

Die in § 5 Abs. 5 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren werden wie folgt neu festgesetzt:

Priorität 1	0,92 € / m Frontlänge
Priorität 2	0,73 € / m Frontlänge
Priorität 3	0,37 € / m Frontlänge

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.12.2017


Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

9./

**Satzung der Stadt Haan
über die 4. Änderung der Gebührensatzung für
den städt. Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung)
vom 13.12.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 29 der Friedhofssatzung vom 14.03.1973 (Amtsblatt des Kreises Mettmann vom 14.04.1973, berichtigt am 30.04.1973) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2017 die nachstehende Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für den städt. Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.10.2003 beschlossen:

§ 1

Der bisher geltende Gebührentarif gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung wird durch den anliegenden Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung für den Städtischen Friedhof in Haan vom 13.12.2017.**Gebühren**

Grabstättengebühren	Gebühr
Reihengrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren	919,00 €
Beisetzung von Fehl- und Totgeburten im Feld für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren bzw. im Bestand	551,00 €
Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahre	1.457,00 €
Reihengrab mit Raseneinsaat	1.606,00 €
Reihengrab, teilanonym	1.606,00 €
Reihengrab, anonym	1.606,00 €
Wahlgrab 1-stellig	1.755,00 €
Wahlgrab 2-stellig	2.707,00 €
Wahlgrab 3-stellig	3.659,00 €
Wahlgrab 4-stellig	4.611,00 €
Verlängerung Wahlgrab 1-stellig	58,00 €
Verlängerung Wahlgrab 2-stellig	90,00 €
Verlängerung Wahlgrab 3-stellig	121,00 €
Verlängerung Wahlgrab 4-stellig	153,00 €
Wahlgrab mit Raseneinsaat 1-stellig	1.993,00 €
Wahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	3.230,00 €
Verlängerung Wahlgrab mit Raseneinsaat 1-stellig	66,00 €
Verlängerung Wahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	107,00 €
Urnenwahlgrab im Hochbeet	829,00 €
Verlängerung Urnenwahlgrab im Hochbeet	41,00 €
Urnenreihengrab mit Raseneinsaat	772,00 €
Urnenreihengrab, teilanonym	798,00 €
Urnenreihengrab, anonym	772,00 €
Aschenbestattung ohne Urne, anonym	743,00 €
Urnenwahlgrab 2-stellig	1.018,00 €
Verlängerung Urnenwahlgrab 2-stellig)	50,00 €
Urnenwahlgrab 4-stellig	1.144,00 €
Verlängerung Urnenwahlgrab 4-stellig	57,00 €
Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat	1.060,00 €
Verlängerung Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat	53,00 €
Urnenwahlgrab an Bäumen	1.060,00 €
Verlängerung Urnenwahlgrab an Bäumen	53,00 €

Bestattungsgebühren	Gebühr
Erdgräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, Fehl- und Totgeburten	1.019,00 €
Erdgräber für Verstorbene über 5 Jahre	1.310,00 €
Urnengräber	436,00 €
Urnenbeisetzungen in Erdgräbern	436,00 €
Aschenbestattung im Aschenstreu Feld	145,00 €
Aus- und Umbettungen	- €
Ausbettungen (Überführung und Beisetzung auf einem anderen Friedhof)	- €
Ausbettung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	2.038,00 €
Ausbettung von Verstorbenen über 5 Jahre	2.620,00 €
Ausbettung von Urnen	436,00 €
Umbettungen (Wiederbeisetzung auf dem Waldfriedhof)	- €
Umbettungen von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	4.076,00 €
Umbettungen von Verstorbenen über 5 Jahre	5.240,00 €
Umbettungen von Urnen	873,00 €

Trauerhallengebühren	Gebühr
Benutzung der Trauerhalle einschl. Musikinstrument	207,00 €
Sargträger	42,00 €

Leichenkammergebühren	Gebühr
Benutzung der Leichenkammer ohne nachfolgende Beerdigung je angefangenen Tag	233,00 €

Desinfektion der Leichenkammer (ohne nachfolgende Beerdigung)	Gebühr
	60,00 €

Verwaltungsgebühren	Gebühr
Grabmalerlaubnis alle Gräber	48,00 €
Ausstellung Nutzungsurkunde	16,00 €
Bescheinigung nach § 7 Abs. 2 der Friedhofsatzung	16,00 €

Einfassungen	Gebühr
Reihengrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren	41,00 €
Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahre	83,00 €
Wahlgrab 1-stellig	123,00 €
Wahlgrab 2-stellig	166,00 €
Wahlgrab 3-stellig	210,00 €
Wahlgrab 4-stellig	253,00 €
Urnenwahlgrab 2-stellig	- €
Urnenwahlgrab 4-stellig	55,00 €

Pflege vorzeitig zurückgegebener Gräber	Gebühr
Reihengräber -neu-	37,00 €
Urnenwahlgrab - neu -	22,00 €
Wahlgrab -neu -	45,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.12.2017



Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

10./

**Satzung der Stadt Haan über die 1. Änderung der Satzung über
das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen
Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße
(Friedhofsatzung)
vom 13.12.2017**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 31.03.2009

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 12.12.2017 die nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße vom 11.09.2015 beschlossen.

§1

Der Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Arten der Grabstätten

§ 13 Allgemeines

§ 14 Reihengräber

§ 15 Wahlgräber

§ 16 Aschenbeisetzungen

§ 17 Gräber auf Feldern für anonyme Bestattungen

§ 18 Aschenbeisetzungen ohne Urne

§ 19 Sondergräber für Tot- und Fehlgeburten

§ 20 Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

§ 21 Ehrengräber

§ 22 Baumbestand

§2

In § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck „**Familiengrabstätten / Urnenfamiliengrabstätten** durch „**Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern**“ und der Ausdruck „**andere Familiengrabstätte / Urnenfamiliengrabstätte**“ durch „**ein anderes Wahlgrab / Urnenwahlgrab**“ ersetzt.

§3

In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Einzelgrabstätten“ durch „**Reihengräbern**“ und die Worte „Familiengrabstätten/ Urnenfamiliengrabstätten“ durch **Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern** ersetzt.

§4

In § 3 Abs. 4 wird das Wort „Einzelgrabstätten“ zweimal durch „**Reihengräbern**“ und die Worte „Familien- oder Urnenfamiliengrabstätten“ durch „**Wahl- oder Urnenwahlgräbern**“ ersetzt.

§5

In § 3 Abs. 5 wird das Wort „Einzelgrabstätten“ zweimal durch „**Reihengräbern**“ und die Worte „Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten“ durch „**Wahl- oder Urnenwahlgräbern**“ ersetzt.

§ 6

§ 7 Abs. 1 Satz 3:

Der Begriff „Familien- oder Urnenfamiliengrabstätte“ wird durch den Begriff „Wahlgrab / Urnenwahlgrab“ ersetzt.

§7

§ 7 Abs. 5 Satz 2:

Der Begriff: „Urnenraseneinzelgrabstätte“ wird durch den Begriff: „Urnenreihengrab mit Raseneinsaat“ ersetzt.

§8

In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Begriffe „Einzelgrabstätten und Urneneinzelgrabstätten“ durch „Reihengräbern“ und „Familien- und Urnenfamiliengrabstätten“ durch „Wahlgräbern“ ersetzt.

§9

In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird der Begriff „Familiengrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten“ durch „Wahlgräber / Urnenwahlgräber“ ersetzt.

§10

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Es werden vergeben:

- a. **Reihengräber**
- b. **Reihengräber mit Raseneinsaat**
- c. **Wahlgräber**
- d. **Wahlgräber mit Raseneinsaat**
- e. **Urnenwahlgräber**
- f. **Urnenreihengräber mit Raseneinsaat**
- g. **Urnenwahlgräber mit Raseneinsaat**
- h. **Urnenreihengräber, anonym**
- i. **Reihengräber, anonym**
- j. **Urnenreihengräber, teilanonym**
- k. **Reihengräber, teilanonym**
- l. **Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeburten**
- m. **Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft**
- n. **Ehrengräber**
- o. **Urnenwahlgräber an Bäumen**
- p. **Urnenwahlgräber im Hochbeet**

§11

In § 12 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

(3) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen ohne Einfassung:

	Länge	Breite	qm
Reihengrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren	1,00	0,60	0,60
Beisetzung von Fehl- und Totgeburten im Feld für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren bzw. im Bestand	1,00	0,60	0,60
Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahre	2,10	1,00	2,10
Reihengrab mit Raseneinsaat	2,10	1,00	2,10

Reihengrab, teilanonym	2,10	1,00	2,10
Reihengrab, anonym	2,10	1,00	2,10
Wahlgrab 1-stellig	2,10	1,00	2,10
Wahlgrab 2-stellig	2,10	2,20	4,62
Wahlgrab 3-stellig	2,10	3,40	7,14
Wahlgrab 4-stellig	2,10	4,60	9,66
Wahlgrab mit Raseneinsaat 1-stellig	2,10	1,00	2,10
Wahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	2,10	2,20	4,62
Urnenwahlgrab im Hochbeet	0,50	0,50	0,25
Urnenreihengrab mit Raseneinsaat	0,80	0,80	0,64
Urnenreihengrab, teilanonym	0,80	0,80	0,64
Urnenreihengrab, anonym	0,80	0,80	0,64
Aschenbestattung ohne Urne, anonym	0,50	0,50	0,25
Urnenwahlgrab 2-stellig	1,00	1,00	1,00
Urnenwahlgrab 4-stellig	1,00	1,00	1,00
Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat	0,80	0,80	0,64
Verlängerung Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat	0,80	0,80	0,64
Urnenwahlgrab an Bäumen	0,80	0,80	0,64

§12

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Grab, an **Wahlgräbern**, an **Urnenwahlgräbern** oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§13

In § 13 Abs. 5 wird der Begriff „Familiengrabstätten“ durch „Wahlgräber“ ersetzt.

§14

Der Titel des § 14 „Einzelgrabstätten“ wird in „Reihengräber“ umbenannt.

§15

In § 14 wird der Begriff „Einzelgrabstätte(n)“ jeweils durch den Begriff „Reihengrab“ bzw. „Reihengräber“ ersetzt. Es finden 5 Ersetzungen statt.

§16

In § 14 Abs. 3 wird der Begriff Einzelgrabfeldern durch das Wort Reihengrabfeldern ersetzt.

§17

In § 14 Abs. 4 wird der Begriff „Rasengrabstätten für Erdbestattungen“ durch „Reihengräber mit Raseneinsaat“ ersetzt.

§18

In § 14 wird ein fünfter Absatz wie folgt eingefügt:
Reihengräber haben ein Grabinnenmaß von 1m x 2,10m und sind mit einer 20cm breiten Einfassung umrahmt.

§19

Der Titel des § 15 „Familiengrabstätten“ wird in „Wahlgräber“ umbenannt.

§20

In § 15 wird der Begriff „Familiengrabstätte(n)“ jeweils durch „Wahlgräber“ und der Begriff „Familiengrab“ jeweils durch den Begriff „Wahlgrab“ ersetzt.

§21

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert: Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten schriftlich hingewiesen. Dabei soll der Nutzungsberechtigt mindestens 6 Monate vorher über den Ablauf unterrichtet worden sein.
Falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, erfolgt die Benachrichtigung durch eine ortsübliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte.

§22

§ 15 Abs. 11 erhält folgende neue Fassung:
Das Nutzungsrecht an belegten oder teilbelegten Grabstätten kann nach einem Jahr jederzeit zurückgegeben werden. Die Grabstätte wird in diesem Fall eingeebnet und eingesät und vom Betriebshof gegen Gebühr weitergepflegt.

§23

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a. Urnenwahlgräbern,
 - b. Urnenwahlgräbern mit Raseneinsaat,
 - c. Urnenreihengräber mit Raseneinsaat,
 - d. Urnenreihengrab, teilanonym**
 - e. Urnenreihengrab, anonym
 - f. Urnengrabstätten am Fuße von Bäumen (Baumbestattungen),
 - g. Urnenbeisetzung im Hochbeet**
 - h. Wahlgräber für Erdbeisetzungen, und zwar in einer Grabstelle bis zu 4 Urnen,
 - b. Wahlgräbern für Erdbeisetzungen zusätzlich zu einem Sarg, und zwar in einer Grabstelle bis zu zwei Urnen.

§24

In § 16 Abs. 2 wird der Begriff Urnenfamiliengrabstätten durch Urnenwahlgräber ersetzt.
Der Begriff „Familiengrabstätten“ wird durch „Wahlgräber“ ersetzt.

§25

In § 16 Abs. 3 wird hinter dem Begriff „U1“ „**und U2**“ eingefügt.
Zusätzlich werden die Worte „einer Urnenfamiliengrabstätte“ durch „einem Urnenwahlgrab“ ersetzt. Das Wort „Urnensfamiliengrabfeld“ wird durch „Urnenswahlgrabfeld“ ersetzt.

§26

In § 16 Abs. 4 wird der Begriff „Urneneinzelgrabstätten“ durch den Begriff „Urnenreihengräber“, der Begriff „Urnenaseneinzelgrabstätten“ durch „Urnenreihengräber mit Raseneinsaat“ und der Begriff „Einzelgrabstätten“ durch „Reihengräber“ ersetzt.

§27

In § 16 Abs. 5 wird das Wort „Urnenfamiliengrabstätten“ durch das Wort „Urnwahlgräber“ ersetzt.

§28

In § 16 Abs. 6 Satz 1 werden hinter dem Wort: „Totenaschen“ die Worte „ohne Urne“ eingefügt.

§29

In § 16 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Es“ gestrichen und durch den Ausdruck „Handelt es sich um eine Totenasche ohne Urne,“ ersetzt.

§30

In § 16 Abs. 6 Satz 4 wird die Zahl „30“ durch „20“ ersetzt.

§31

§ 16 Abs. 6 Satz 8 wird wie folgt geändert:
Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, ein Grabmal über der beigesetzten Urne aufzustellen.

§32

In § 16 wird Absatz 7 neu eingefügt:
(5) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Urnen in Hochbeeten als 4stellige Urnenwahlgräber vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner. Die Hochbeete werden mittig mit Büschen, seitlich mit Blumen bepflanzt. Die Bestattung kann anonym oder mit Beschriftung vorgenommen werden. Hier sind Stelen zu verwenden, die durch die Angehörigen beauftragt werden.

§33

§ 17 Absatz 2 entfällt!

§34

Aus § 17 Absatz 3 entfällt.

§35

Aus § 17 Abs. 4 wird § 17 Abs. 2

§36

In § 17 Abs. 2 (bisher 4) wird der Begriff „Einzelgrabstätten“ durch „Reihengräber“ ersetzt

§37

In § 17 Abs. 2 (bisher 4) entfällt Satz 4.

§38

Aus § 17 Abs. 5 wird § 17 Abs. 3.

§39

In § 17 Abs. 3 (bisher 5) wird der Begriff „Einzelgrabstätten“ durch „Reihengräber“ ersetzt

§40

In § 19 Absatz 3 (bisher 4) entfällt Satz 1.

§41

Die Bezeichnung des § 25 wird von „Allgemeines“ in „Gestaltungsvorschriften“ geändert.

§42

§ 25 Absatz 1 und 2 entfallen.

§ 43

§ 25 Absatz 5 wird zu § 25 Absatz 10.

§44

In § 25 Abs. 5 wird der Begriff „Familiengrabstätten“ durch „**Wahlgräber**“ ersetzt.

§45

In § 25 Abs. 6 wird der Begriff „Einzelgrabstätten“ durch „**Reihengräber**“ ersetzt. Ebenso wird der Begriff „Einzelgrabfelder“ an zwei Stellen durch **Reihengrabfelder**“ ersetzt.

§46

§ 25a wird § 26.

§47

§ 26 entfällt

§48

In § 26 Abs. 4 werden Begriffe wie folgt ersetzt und die Punkte 2.5 und 2.6 neu hinzugefügt:

- 1.1 Reihengräber
- 1.2 Wahlgräber
- 1.2.1 Einstellige Wahlgräber: im Hochformat
- 1.2.2 Zwei- und mehrstellige Wahlgräber
- 1.3 Urnengräber
- 2.1 Reihengrabstätten
- 2.3 auf ein- und mehrstelligen Wahlgräbern
- 2.4 Urnengräber
- 2.5 Baumgräber
- 2.6 Hochbeet

§49

In § 31 Abs. 2 wird der Begriff „**Einzelgrabstätten**“ durch „**Reihengräber**“, der Begriff „**Familiengrabstätten**“ durch „**Wahlgräber**“ und der Begriff „**Urnengrabstätten**“ durch „**Urnengräber**“ ersetzt.

§50

In § 32 Abs. 4 wird der Begriff „**Einzelgrabstätten**“ durch „**Reihengräbern**“, der Begriff „**Familiengrabstätten**“ durch „**Wahlgräbern**“ und der Begriff „**Urnenfamiliengrabstätten**“ durch **Urnwahlgräbern**“ ersetzt.

§51

In § 32 Abs. 9 wird der Begriff „**Einzelgrabstätten**“ durch „**Reihengräber**“, „**Familiengrabstätten**“ durch „**Wahlgräber**“ und „**Urnengrabstätten**“ durch „**Urnengräber**“ ersetzt.

§52

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.12.2017



Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

11./

**Satzung der Stadt Haan über die
5. Änderung der Satzung über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage
-Abwassergebührensatzung- vom 13.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften am 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S 559 ff.) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 19.12.1996 in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2017 die nachstehende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 18.03.2013 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) für Kanalbenutzer (Normalgebühr) | 2,25 Euro/m³ |
| b) für die beitragspflichtigen Mitglieder des Wasserverbandes | 0,99 Euro/m³ |

§ 2

§ 2a Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,65 Euro/m²**

§ 4

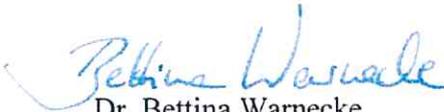
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.12.2017


Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

12./

**Satzung der Stadt Haan über die 1. Änderung der
Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 13.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 17.12.1996 - EWS - (ABl. Stadt Haan Nr. 65 vom 20.12.1996 S. 18) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührensätze**

In § 12 wird der Betrag „9,99 Euro“ durch den Betrag „10,42 Euro“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.12.2017


Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Haan im Bereich „Haan Windhövel – Neuer Markt“ gemäß § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB

hier: Inkrafttreten der Satzung

Aufgrund des § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung vom 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der von der Stadt in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Haan Windhövel - Neuer Markt“ steht der Stadt Haan gemäß § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

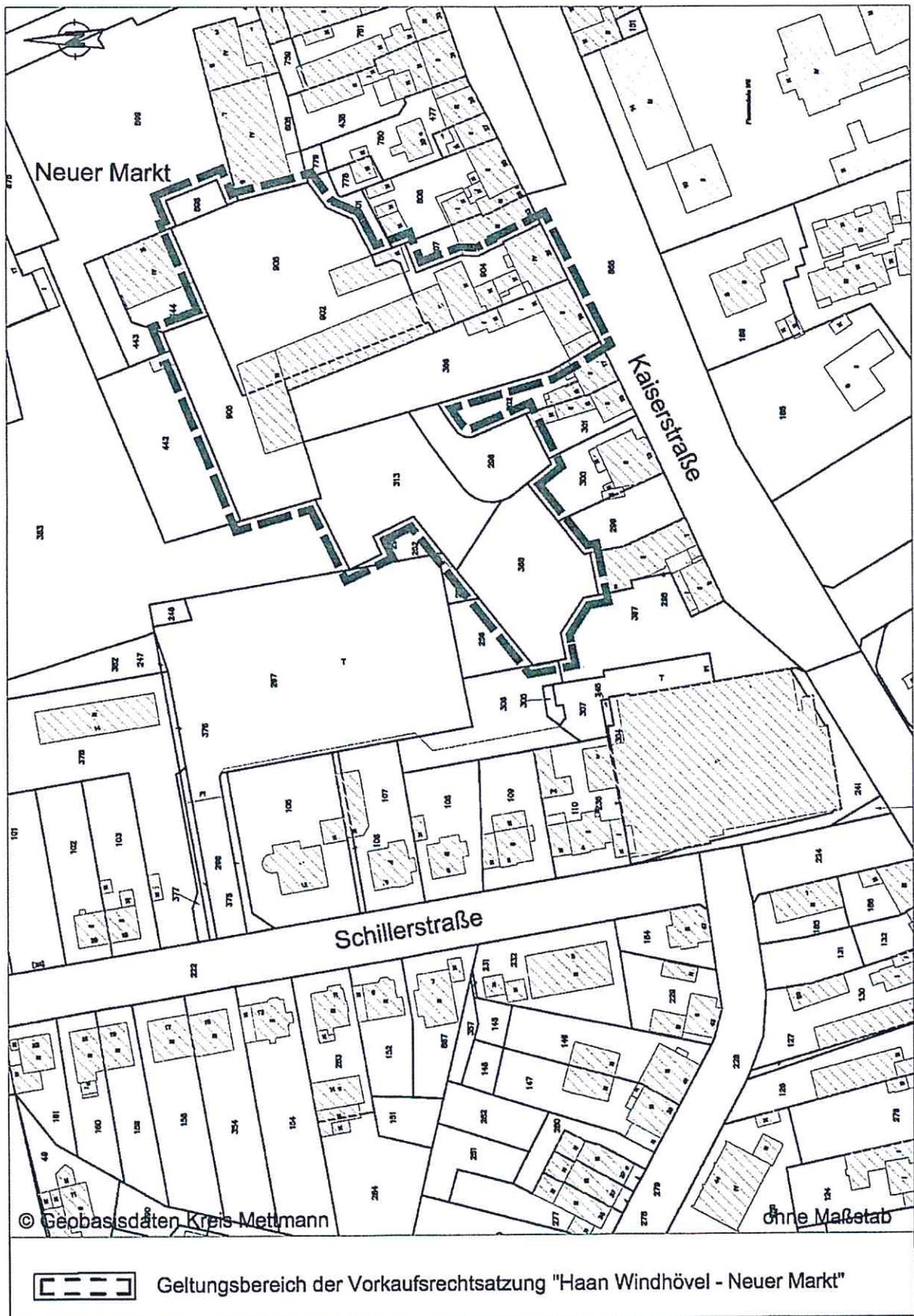
Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung befindet sich zwischen dem Schillerpark im Norden, dem Neuen Markt im Osten, der Bebauung entlang der Kaiserstr. 19-21 im Süden sowie den Flächen der Tiefgarage Schillerstraße und dem Windhövel im Westen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem anliegenden Planausschnitt zu entnehmen. Der Planausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

Nach dem Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke von der Vorkaufsrechtsatzung berührt: Gemarkung Haan, Flur 21 die Flurstücke 898, 902, 904, 905 und 908 sowie in der Flur 26 die Flurstücke 296, 313, 366, 368.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufsrechtsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Vorkaufsrechtsatzung



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan den 13.12.2017
Die Bürgermeisterin

(Im Original gezeichnet)

Dr. Bettina Warnecke